

RS Verg 1997/11/21 N-33/97-7

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.1997

Norm

BVergG 1997 §116

AVG §37

1. AVG § 37 heute
2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Rechtssatz

Da das Bundesvergabeamt vor Erlassung einer einstweiligen Verfügung eine Interessenabwägung durchzuführen hat, ist schon aus diesem Grund vor Erlassung der einstweiligen Verfügung der Auftraggeber anzuhören. Überdies ist dem Auftraggeber Parteigehör einzuräumen. Einem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ohne Anhörung des Auftraggebers kann daher nicht entsprochen werden

Entscheidungstexte

- N-33/97-7

Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 21.11.1997 N-33/97-7

Schlagworte

Einstweilige Verfügung, Anhörung des Auftraggebers;

Dokumentnummer

VERGR_19971121_N_33_97_7_05

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at